

BGer 7B_451/2026 vom 6. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bger_7B_451_2026

FR: TF 7B_451/2026 du 6 mai 2026

IT: TF 7B_451/2026 del 6 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 9. April 2026 (Postaufgabe) führt A.A. _____ Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 11. März 2026 betreffend Zulassung Privatlägerschaft.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist nur im Rahmen des Streitgegenstands zulässig. Dieser wird durch das Anfechtungsobjekt, d.h. den angefochtenen Entscheid, und die Parteibehören bestimmt, wobei der angefochtene Entscheid den möglichen Streitgegenstand thematisch begrenzt (BGE 142 I 155 E. 4.4.2 mit Hinweisen).

Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war, ob die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland in ihrer Verfügung vom 11. November 2025 die B.A. _____ GmbH als juristische Person zu Recht nicht als Privatklägerin im Strafverfahren xxx zugelassen hat. Der Beschwerdeführer war als Privatperson im vorinstanzlichen Verfahren demgegenüber nicht Partei. Dass er zu Unrecht keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hätte, macht er vor Bundesgericht nicht geltend. Dies ist auch nicht ersichtlich. Entgegen der beiläufigen Rüge ergibt sich aus der eingereichten Strafanzeige vom 9. Januar 2024 insbesondere, dass nicht der Beschwerdeführer als Privatperson, sondern ausdrücklich die B.A. _____ GmbH die Strafanzeige zusammen mit zwei weiteren juristischen Personen eingereicht hat. Nach Art. 81 Abs. 1 lit. a BGG ist der Beschwerdeführer folglich offenkundig nicht zur Beschwerde in Strafsachen legitimiert.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.